

---

## **Verordnung über das Naturschutzgebiet „Glashütte“**

Vom 28. Juli 2003

Auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S.208), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S.62) und § 1 Abs. 1 Nr. 2 der 4. Verordnung zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten vom 15. September 1999 (GVBl. II S. 514), verordnet der Landkreis Teltow-Fläming als untere Naturschutzbehörde:

### § 1 **Erklärung zum Schutzgebiet**

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Teltow-Fläming wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Glashütte".

### § 2 **Schutzgegenstand**

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 1390 Hektar. Es umfasst Flächen des Amtes Baruth/Mark in folgenden Fluren:

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur(e):</b>
Baruth	4
Dornswalde	6, 7
Klasdorf	1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 11
Klein Ziescht	3
Radeland	4

Eine Kartenskizze ist dieser Verordnung zur Orientierung als Anlage beigefügt.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in topografischen Karten im Maßstab 1:10.000 sowie in Flurkarten mit ununterbrochener Linie eingezeichnet, als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Zur Orientierung ist dieser Verordnung zusätzlich eine Flurstücksliste als Anlage beigefügt. Maßgeblich ist die Einzeichnung in den Flurkarten.

(3) Die Verordnung mit Karten kann beim Landkreis Teltow-Fläming, untere Naturschutzbehörde, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

### § 3 Schutzzweck

Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist

1. die Erhaltung und Entwicklung als Lebensraum wild lebender Pflanzengesellschaften, insbesondere Laubwälder, Bruchwälder, Flechten-Kiefernwälder, Weidengebüsche, Röhrichte, Staudenfluren feuchter Standorte, Feuchtwiesen, Moore sowie Trockenrasen,
2. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume wild lebender Pflanzenarten, darunter nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützte Arten, beispielsweise Gemeine Grasnelke (*Armeria elongata*), Sand-Strohblume (*Helichrysum arenarium*), Leberblümchen (*Hepatica nobilis*), Wasser-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), Gelbe Mummel (*Nuphar lutea*), Gemeiner Moorbärlapp (*Lycopodiella inundata*), Sumpf-Wasserfeder (*Hottonia palustris*), Sumpf-Porst (*Ledum palustre*), Keulen-Bärlapp (*Lycopodium clavatum*);
3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebens- beziehungsweise Rückzugsraum und potenzielles Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten, darunter nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützte Arten der Säugetiere, beispielsweise Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Nordfledermaus (*Epitesicus nilssonii*), der Vögel, beispielsweise Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Amphibien, beispielsweise Kammmolch (*Triturus cristatus*), Bergmolch (*Triturus alpestris*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*);
4. die Erhaltung des repräsentativen Landschaftsausschnittes der Niedermoore und Dünen des Baruther Urstromtals und des Landkreises Teltow-Fläming aus naturgeschichtlichen und erdgeschichtlichen Gründen;
5. die Erhaltung der strukturreichen Waldstandorte und Feuchtgebiete für die typische, in ihrem Bestand bedrohten oder störungsempfindlichen Brutvogelfauna und eines der wenigen größeren Standgewässer des Baruther Urstromtals wegen ihrer Seltenheit, Vielfalt und besonderen Eigenart;
6. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als wesentlichen Teil des Biotopverbundes feuchter Lebensräume zwischen den Einzugsbereichen der Nuthe und der Dahme, insbesondere des Buschgrabens;

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung

1. von Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*, Dystrophe Seen und Teiche, Unterwasservegetation in Fließgewässern der Submontanstufe und der Ebene, Übergangs- und Schwingrasenmoore, magere Flachlandmähwiesen, subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichen-Hainbuchenwald, alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*, Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* als Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S.7),

- 
2. zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (Abl. EG Nr. L 305 S. 42) – Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie;
  3. von Birken-Moorwald als prioritären Lebensraumtyp nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie;
  4. von Fischotter (*Lutra lutra*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*) als Tierarten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.

#### § 4 Verbote

(1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;
3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen, ausgenommen bleibt die Beschilderung von Radwegen und Hinweise auf das Museumsdorf Glashütte;
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
5. die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
6. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
9. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
10. außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, der nach öffentlichem Straßenrecht oder auf Grund von § 20 Abs. 3 des Landeswaldgesetzes gekennzeichneten Reitwege zu reiten;

- 
11. mit Fahrzeugen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen, ausgenommen bleibt die zeitweise Nutzung der Flurstücke 15, 16, 17, 19, 20, 22 der Flur 11 Gemarkung Kladorf als Parkplätze im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
  12. zu baden oder zu tauchen, ausgenommen bleibt die Badenutzung am nördlichen Ufer des Speicherbeckens Dornswalde;
  13. Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen zu benutzen;
  14. Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereit zu halten;
  15. Hunde frei laufen zu lassen;
  16. Be- oder Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
  17. Schmutzwasser, Gülle, Dünger, Gärfutter oder Klärschlamm auszubringen, einzuleiten, zu lagern oder abzulagern; die §§ 4 und 5 der Klärschlammverordnung bleiben unberührt;
  18. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
  19. Tiere zu füttern oder Futter bereitzustellen;
  20. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
  21. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
  22. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
  23. Pflanzenschutzmittel jeder Art anzuwenden;
  24. Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland umzubrechen oder neu anzusäen;
  25. Erstaufforstungen vorzunehmen.

---

§ 5  
**Zulässige Handlungen**

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:

1. die im Sinne des § 11 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen;
2. die im Sinne des § 11 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
  - a) die an der potenziell natürlichen Vegetation orientierte Baumartenzusammensetzung zu erhalten beziehungsweise wiederherzustellen ist;
  - b) keine Kahlschläge über 1 Hektar zulässig sind;
  - c) Holzeinschlags- und Holzurückarbeiten nur auf festgelegten Rückegassen und anderer Maschineneinsatz nur von Ende August bis Ende März, bei Bodenfrost oder bei Grundwasserstand unter 1 m, durchgeführt werden. Der Holztransport kann nur erfolgen, wenn das Holz an den festgelegten Abfuhrwegen liegt und andere Wege nicht befahrbar werden. In jedem Fall ist nur der Einsatz von baum- und bodenschonenden Arbeitsverfahren und -mitteln statthaft;
  - d) § 4 Abs. 2 Nr. 23 gilt, ausgenommen hiervon ist der Herbizideinsatz zur Vorbereitung und Pflege von Aufforstungen;
  - e) die wassergebundene Befestigung auf festgelegten Hauptabfuhrwegen gemäß der Anlage 1 möglich ist.
3. die im Sinne des § 11 Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Flächennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher dafür genutzten Flächen;
4. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei;
5. für den Bereich der Jagd:
  - a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass die Jagd in der Zeit vom 31. Januar bis 30. Juni eines Jahres ausschließlich vom Ansitz erfolgt;
  - b) die Anlage von Salzlecken im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt;

6. das nichtgewerbliche Sammeln von Pilzen und Waldfrüchten nach dem 1. August eines jeden Jahres;
7. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, die im Sinne des § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen sowie erforderliche Erweiterungen des Klärwerks Baruth in der Flur 3 Gemarkung Klein Ziescht jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
8. die sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
9. Gärten und Grünanlagen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zu nutzen, zu erhalten und zu pflegen;
10. Maßnahmen zur Untersuchung von Altlastenverdachtsflächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
11. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnet worden sind;
12. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen, als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
13. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

(2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer oder sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Der Genehmigungsvorbehalt nach § 19 Abs. 3 Satz 2 des Landeswaldgesetzes bleibt unberührt.

## § 6

### **Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden als Zielvorgabe festgelegt:

1. die Sicherung und gegebenenfalls Wiederherstellung von ausreichend hohen Grundwasserständen in den Feuchtwiesen, Bruchwäldern und Mooren;

2. die Pflege und Entwicklung und gegebenenfalls Wiederherstellung von Frischwiesen;
3. die Wiedererrichtung eines typisch strukturierten Dorfrandes im Sinne einer Streuobstwiese gemäß § 32 BbgNatSchG auf der Gemarkung Klasdorf, Flur 11.

## § 7 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewährt werden.

## § 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 und den Maßgaben des § 5 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 9 Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

(1) Die Aufstellung einer Behandlungsrichtlinie zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks sowie die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege richten sich nach den §§ 29 und 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzgebietsausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.

(3) Soweit diese Verordnung keine weitergehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 bis 36 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 39 bis 55 des Bundesnaturschutzgesetzes, §§ 37 bis 43 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

---

§ 10  
**Geltendmachen von Rechtsmängeln**

Eine Verletzung von Vorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Brandenburgischen Verwaltungsgerichtsgesetzes).

§ 11  
**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Veröffentlicht: Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming  
Nr. 24 vom 28.07.2003**